

# **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes – Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz – vom 22. Juli 2011 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ nachfolgende Änderungs-Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erforderlich.“

### **2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 13**

#### **Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag hin die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Bei der Alterssicherung ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen.
- (3) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (4) Als Alterssicherung werden anerkannt:
  - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
  - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz– AltZertG).
- (5) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag hin die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherung auslösen. Bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist ein Betrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen angemessen.

### **3. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz

1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.“

**Artikel II**  
**§ 22 Inkrafttreten**

(1) Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft

Würselen, den

Arno Nelles